

werden. Der stellende Richter des Wohnortes hat von etwa früher vorgekommener Bestrafung des zu Stellenden das Verdict der begangenen That zu benachrichtigen.

§. 4.

Was die Bestrafung der Verbrecher betrifft, so sollen zwar die im Königreiche Sachsen sich vergehenden Großherzoglich Sächsischen Unterthanen nach den Königlich Sächsischen Landesgesetzen, und die Königlich Sächsischen Unterthanen, welche im Großherzogthume Sachsen Forstverbrechen begehen, nach den dortigen Gesetzen in der Regel bestraft werden; es soll jedoch bei einer etwa Statt findenden bedeutenden Verschiedenheit der in beiden Ländern auf dieselben Vergehen stehenden Strafen, da, wo die härtere Strafe eintritt, ein angemessenes Verhältniß zu der gelindern Strafe, welche den Verbrecher bei gleichem Vergehen nach den Gesetzen seines Wohnortes getroffen hätte, beobachtet werden.

§. 5.

Nach beendigter Untersuchung wider die Forstverbrecher und sofort nach Eingang der deshalb, mit Verfügung des constituirten Liquidi, zu erlassenden Requisition, resp. zu Einbringung der Strafe, insofern solche in Geld besteht, des Esasses und der Kosten, soll mit schleunigster Execution verfahren und Strafe, Esass und Kostenbetrag an das Forum delicti commissi abgegeben werden; die Verbrecher aber, welche mit andern, als Geldstrafen belegt werden, sollen gehalten seyn, zu deren Verbüßung auf die unmittelbar, jedoch mit Beobachtung der §. 3 vorgeschriebenen Anzeig und Meldung, an sie erlassenen Aufseherung des Richters, der die Untersuchung geführt hat, ad forum delicti commissi sich zu stellen.

§. 6.

Es soll auch, wenn praevia causas cognitione sich ergibt, daß der Verbrecher etwas nicht im Vermögen habe, von dem requirirten Richter ein gewöhnliches Attestat deshalb ertheilt, und in Ansehung der Einbringung der Kosten von Unvermögendem überhaupt eine größere Strenge, als gegen die eigenen Unterthanen beobachtet zu werden pflegt, von der requirirenden auswärtigen Beförde nicht verlangt, auch sollen die Obrigkeiten der Forstverbrecher nicht durch Requisitionen um executivische Weitreibung ohne Noth behelligt und dadurch die Kosten nicht fruchtlos gehäuft werden.

§. 7.

Hierinäht soll den beiderseitigen Forstbedienten zur Pflicht gemacht werden, diejenigen Verbrecher, die sie bei Verrichtungen auf ihren Revieren in dies- oder jenseitigen Waldungen über Begehung von Waldverbrechen betreten dürften, bei dem Richter, unter dessen Jurisdiction die Waldung gelegen ist, anzuzeigen.